

Umsatzsteuerpflicht des Geschäftsführerentgelts

Seit einigen Jahren beschäftigen sich Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Beratungspraxis mit der Frage, inwieweit die Leistungen eines Geschäftsführers der Umsatzsteuer unterliegen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu mit Schreiben vom 31.05.2007 Stellung genommen. Die Frage hat für die Praxis große Bedeutung. Stellt das Finanzamt bei einer späteren Prüfung fest, dass die Geschäftsführerleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, aber nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden, muss der Geschäftsführer aus dem erhaltenen Entgelt die Umsatzsteuer abführen und hierauf auch noch Zinsen zahlen. In der Regel hat er aber keinen Erstattungsanspruch gegen die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann wiederum die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen, da keine ordnungsgemäße, die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung des Geschäftsführers vorliegt. Bei einem Jahresgehalt von 60.000 EUR kommen hier knapp 9.600 EUR nachzuzahlende Umsatzsteuer pro Jahr zzgl.

Zinsen zusammen. Wenn das Finanzamt wie üblich mehrere Jahre prüft, kann dies zu ernsthaften Liquiditätsproblemen beim Geschäftsführer führen.

Ob Umsatzsteuerpflicht besteht, hängt davon ab, ob der Geschäftsführer selbstständig tätig ist oder nicht. Diese Beurteilung hängt vom Einzelfall ab. Bei der GmbH sind der Fremd- und der Minderheitsgesellschafter in der Regel nicht selbstständig tätig, bei Sperrminoritäten o.ä. kann dies aber doch der Fall sein. Der Mehrheits- oder Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist stets selbstständig und damit



sein Entgelt umsatzsteuerpflichtig. Bei Personengesellschaftern hängt die Qualifizierung zunächst davon ab, ob sie für ihre Tätigkeiten einen Gewinnvorab bekommen oder ein Sonderentgelt. In letzterem Falle kann eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wenn der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft als selbstständig anzusehen ist. Noch komplizierter wird die Situation bei einer GmbH & Co. KG. In allen Fällen kann bei der Bewertung die Ausgestaltung des Anstellungsvertrages von Bedeutung sein. Jeder Geschäftsführer sollte daher mit einem Steueranwalt oder seinem Steuerberater überprüfen, ob seine Geschäftsführerleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.